



Amtliche Mitteilungen

Datum 22. März 2006

Nr. 4/2006

Inhalt:

**Einheitliche Regelungen
für die
Bachelor- und Master-Studiengänge
des Fachbereichs Maschinenbau
an der
Universität Siegen**

Vom 16. März 2006

Einheitliche Regelungen
für die
Bachelor- und Master-Studiengänge
des Fachbereichs Maschinenbau
an der
Universität Siegen
Vom 16. März 2006

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2004 (GV. NRW. S. 752), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 11 – Maschinenbau – der Universität Siegen die folgenden einheitlichen Regelungen für Prüfungen in den Studiengängen des Fachbereiches erlassen:

I. ALLGEMEINES	3
§ 1 Zweck der Einheitlichen Regelungen	3
§ 2 Ziele des Studiums in Bachelor- und Master-Studiengängen	3
§ 3 Akademische Grade.....	3
§ 4 Zulassung zum Studium und Zugangsqualifikationen	4
§ 5 Regelstudienzeit und Studienumfang	4
§ 6 Aufbau der Prüfungen und Leistungspunktesystem	5
§ 7 Prüfungsausschuss.....	5
§ 8 Prüfer/in und Beisitzer/in	6
§ 9 Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester	7
§ 10 Industriepraktikum.....	7
II. PRÜFUNGEN IM BACHELOR- UND MASTER-STUDIENGANG	8
§ 11 Zulassung zu den Prüfungen im Bachelor-Studiengang.....	8
§ 12 Zulassung zu den Master-Prüfungen	8
§ 13 Anmeldung zu den Prüfungen	9
§ 14 Art und Umfang der Prüfungen	9
§ 16 Ablauf und Wiederholung von Prüfungen.....	10
§ 17 Bewertung der Prüfungsleistungen	11
§ 18 Freiversuch	12
§ 19 Bachelor- und Master-Arbeit.....	13
§ 21 Wiederholung der Bachelor- und Master-Arbeit	14
§ 22 Leistungsnachweise	14
§ 23 Zusatzmodule, -elemente.....	14
§ 24 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß	15
§ 25 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis	15
§ 26 Urkunde	16
III. ÜBERGANGSMÖGLICHKEITEN ZWISCHEN DEM BACHELOR- UND EINEM ENTSPRECHENDEN DIPLOM-STUDIENGANG	17
§ 27 Erwerb des Vordiploms	17
§ 28 Übergangsmöglichkeiten.....	17
IV. ÜBERGANGSMÖGLICHKEITEN ZWISCHEN DEM MASTER- UND EINEM ENTSPRECHENDEN DIPLOM-STUDIENGANG	17
§ 29 Übergangsmöglichkeiten.....	17
V. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	17
§ 30 Ungültigkeit der Bachelor- und Master-Prüfung.....	17
§ 31 Einsicht in die Prüfungsakten	18
§ 32 Aberkennung des Bachelor- und Master-Grades	18
§ 33 Inkrafttreten und Veröffentlichung	18

I. Allgemeines

§ 1

Zweck der Einheitlichen Regelungen

Die Einheitlichen Regelungen definieren gemeinsame und einheitliche Begriffe und Vorgehensweisen für die verschiedenen Prüfungsordnungen der Bachelor- und Master-Studiengänge des Fachbereichs 11 – Maschinenbau – der Universität Siegen.

§ 2

Ziele des Studiums in Bachelor- und Master-Studiengängen

(1) Ein Bachelor-Studiengang am Fachbereich Maschinenbau der Universität Siegen vermittelt *grundlegendes* mathematisch-naturwissenschaftliches und ingenieurwissenschaftliches Fachwissen und - je nach Studiengang mit unterschiedlichem Gewicht - Fachwissen in den Wirtschaftswissenschaften, im Projektmanagement sowie Fremdsprachenkenntnisse. Ein weiteres Ziel ist die Vermittlung von Schlüsselqualifikationen wie Kommunikations- und Teamfähigkeit, Präsentations- und Moderationskompetenzen und die Fähigkeiten zur Nutzung moderner Informationstechniken. Eine Absolventin/ein Absolvent soll

- im Sinne eines *ersten berufsqualifizierenden Abschlusses* zu ingenieurwissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung der ingenieurwissenschaftlichen Erkenntnisse und zu umweltbewusstem und verantwortlichem Handeln, auch im internationalen Rahmen, befähigt sowie
- an die aktuellen Grenzen des Wissens- und Erkenntnisstandes herangeführt werden, um das Studium in einem *Master-Studiengang fortsetzen* zu können.

(2) Ein Master-Studiengang am Fachbereich Maschinenbau der Universität Siegen vermittelt fachliche *Vertiefungen* und *Spezialisierungen* eines vorangegangenen Bachelor-Studiengangs. Je nach Studiengang erhält die/der Studierende mit unterschiedlichem Gewicht eine vertiefte und erweiterte Ausbildung in ingenieurwissenschaftlichen Grundlagen- und Anwendungsfächern sowie in Fächern der Wirtschaftswissenschaften und des international ausgerichteten Projektmanagements. Durch die Integration in die Forschungsarbeiten des Fachbereichs wird der/die Studierende zur selbständigen wissenschaftlichen Arbeit befähigt. Schlüsselqualifikationen wie Kommunikations- und Teamfähigkeit, Fremdsprachenkenntnisse, Präsentations- und Moderationskompetenz, Fähigkeiten zur Nutzung moderner Informationstechniken werden gegenüber einem Bachelor-Studiengang weiter ausgebaut. Der Studiengang bereitet auf Berufsbilder vor, die eine erhöhte Qualifikation erfordern. Er zielt auf die Ausbildung von Verantwortungsträgern in Führungspositionen von Entwicklungs- und Forschungsbereichen in Wirtschaftsunternehmen und des wissenschaftlichen Nachwuchses.

§ 3

Akademische Grade

(1) Sind alle Studienleistungen eines Bachelor-Studienganges erbracht und liegt der Nachweis über die berufspraktische Tätigkeit (d.h. das absolvierte Industriepraktikum) vor, wird der akademische Grad „Bachelor of Science“, abgekürzt „B.Sc.“ verliehen.

(2) Sind alle Studienleistungen eines Master-Studienganges erbracht und liegt der Nachweis über die berufspraktische Tätigkeit (d.h. das absolvierte Industriepraktikum) vor, wird der akademische Grad „Master of Science“, abgekürzt „M.Sc.“ verliehen.

§ 4

Zulassung zum Studium und Zugangsqualifikationen

(1) Zum Studium im Bachelor-Studiengang im Fachbereich Maschinenbau wird zugelassen, wer über die allgemeine Hochschulreife, die fachgebundene Hochschulreife, die Fachhochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung gemäß § 66 Abs. 4 HG verfügt.

(2) Für Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit Fachhochschulreife oder einer als gleichwertig anerkannten Vorbildung gemäß § 66 Abs. 4 HG ist ein Eignungsnachweis nach § 66 Abs. 6 HG für die Zulassung erforderlich. Die Zulassung kann auch aufgrund einer Zulassungsprüfung nach § 66 Abs. 4 HG erfolgen.

(3) Für die Zulassung zum Studium in einem Master-Studiengang wird in der Regel die formale Qualifikation eines erfolgreichen Abschlusses des entsprechenden Bachelor-Studiengangs an der Universität Siegen oder eines gleichwertigen ersten berufsqualifizierenden Abschlusses vorausgesetzt. Darüber hinaus sind gemäß § 66 Abs. 5 HG als Zugangsqualifikation für einen *Master-Studiengang* a) eine besondere *studiengangsbezogene Vorbildung* und b) eine *besondere Eignung* erforderlich.

zu a) Die studiengangsbezogene Vorbildung ist in der jeweiligen Master-Prüfungsordnung festgelegt.

zu b) Zum Nachweis der *besonderen Eignung* soll der Studienbewerber/eines Studienbewerber in der Regel ihren/seinen ersten berufsqualifizierenden Abschluss mindestens mit der Note „gut“ absolviert haben. Zusatzqualifikationen, z. B. erworben durch eine vorangegangene Berufstätigkeit, können berücksichtigt werden. Weitere Wege zum Nachweis der besonderen Eignung können zusätzlich erbrachte Leistungen sein, die der Prüfungsausschuss in Form von Auflagen erteilt hat.

(4) Über die Anerkennung der studiengangsbezogenen Vorbildung für einen Master-Studiengang, insbesondere auch über die Gleichwertigkeit von Abschlüssen, die an anderen Hochschulen oder in anderen Studiengängen erworben wurden, sowie über die Eignung einer Studienbewerberinnen/eines Studienbewerber entscheidet der jeweilige Prüfungsausschuss. Gegebenenfalls erkennt er bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen an und/oder erteilt Auflagen bezüglich noch zu erbringender zusätzlicher Studien- und Prüfungsleistungen. Für die Gleichwertigkeit von Studienabschlüssen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

§ 5

Regelstudienzeit und Studienumfang

(1) Die Regelstudienzeit für Bachelor-Studiengänge beträgt sechs Semester einschließlich der Bearbeitung der Bachelor-Arbeit.¹ Der Umfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Prüfungs- und Studienleistungen einschließlich der Bachelor-Arbeit beträgt 180 ECTS-Kreditpunkte (ECTS-Kreditpunkt = ECTS-Credit Point = ECTS-CP), d. h. 60 ECTS-Kreditpunkte pro Studienjahr.

Studierende müssen insgesamt mindestens 21 Wochen Industriepraktikum spätestens zum Abschluss des Studiums nachweisen, das sich zusammensetzt aus

a) einem mindestens achtwöchigen Grundpraktikum vor Aufnahme des Studiums; das Grundpraktikum ist nicht Bestandteil des Studiums und wird nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet; Studierende, die bei der Einschreibung das Grundpraktikum nicht nachweisen können, werden zum Studium zugelassen und können es während des Studiums nachholen,

b) einem mindestens 13-wöchigen Fachpraktikum während des Studiums.

Näheres regelt § 10.

(2) Die Regelstudienzeit für Master-Studiengänge beträgt vier Semester einschließlich der Bearbeitung der Master-Arbeit. Der Umfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Prü-

¹ Beim Bachelor-Studiengang „Duales Studium Maschinenbau“ müssen gemäß Studienverlaufsplan die Studienleistungen innerhalb von sieben Semestern erbracht werden.

fungs- und Studienleistungen einschließlich der Master-Arbeit beträgt 120 ECTS- Kreditpunkte, d.h. 60 ECTS-Kreditpunkte pro Studienjahr. Studierende müssen während des Studiums ein Industriepraktikum von mindestens acht Wochen absolvieren und spätestens zum Ende des Studiums nachweisen (Näheres regelt § 10).

(3) Ein Mentor (Professor des Fachbereichs) orientiert sich bis zum Ende des zweiten Semesters über den bisherigen Studienverlauf, informiert die/den Studierenden und führt eine Studienberatung durch. Die Zusammenstellung der Modulelemente in Modulen, bei denen eine Wahlmöglichkeit vorgesehen ist (Wahlmodule), sowie die Wahl einer möglichen Vertiefungsrichtung und des Themas der Bachelor- bzw. Master-Arbeit erfolgt in Absprache mit dem Mentor.

§ 6

Aufbau der Prüfungen und Leistungspunktesystem

(1) Die Prüfungsleistungen im Bachelor- bzw. Master-Studiengang werden durch Prüfungen in den einzelnen Modulen bzw. Modulelementen gemäß den jeweiligen Studienverlaufsplänen sowie durch die Bachelor- bzw. Master-Arbeit mit Abschlussvortrag erbracht. Prüfungen und Bachelor- bzw. Master-Arbeit sind benotet, Leistungsnachweise nicht.

(2) Die von den Studierenden erbrachten Leistungen werden durch im Studienverlaufsplan festgelegten Anzahl von ECTS-Kreditpunkten (= ECTS-Credit Point = ECTS-CP, ECTS = European Credit Transfer System) erfasst. Ein Kreditpunkt entspricht einem studentischen Arbeitsaufwand von durchschnittlich 30 Stunden. Kreditpunkte für Lehrveranstaltungen werden nur vergeben, wenn die erforderliche Prüfung erfolgreich absolviert oder der erforderliche Leistungsnachweis erbracht worden ist.

(3) Ein Bachelor-Studiengang ist erfolgreich abgeschlossen, sobald der Kandidat/die Kandidatin 180 ECTS-Kreditpunkten erreicht und die Bachelor- bzw. Master-Arbeit mit mindestens „ausreichend“ bestanden hat. Hierbei werden nur vollständig abgeleistete Module berücksichtigt.

(4) Ein Master-Studiengang ist erfolgreich abgeschlossen, sobald der Kandidat/die Kandidatin 120 ECTS-Kreditpunkten erreicht und die Bachelor- bzw. Master-Arbeit mit mindestens „ausreichend“ bestanden hat. Hierbei werden nur vollständig abgeleistete Module berücksichtigt.

(5) Alle Prüfungen, Leistungsnachweise und die Bachelor- bzw. Master-Arbeit sind studienbegleitend abzulegen, so dass das Studium innerhalb der Regelstudienzeit (§ 5) abgeschlossen werden kann.

§ 7

Prüfungsausschuss

(1) Für die durch die jeweilige Prüfungsordnung festgelegten Aufgaben wird für jeden Studiengang ein Prüfungsausschuss gebildet, dessen Zusammensetzung sich aus den Prüfungsordnungen der einzelnen Studiengänge ergibt.

(2) Für jedes Mitglied eines Prüfungsausschusses wählt der Fachbereichsrat einen Vertreter/eine Vertreterin

(3) Der Prüfungsausschuss sorgt für die Organisation der Prüfungen und achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Weiterhin entscheidet der Prüfungsausschuss über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss dem Fachbereich regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und der Studienpläne. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung

seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf den Vorsitzenden/die Vorsitzende übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an den Fachbereich.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter/in und zwei weiteren Professoren/Professorinnen mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Entscheidungen über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen ist Stimmenthaltung ausgeschlossen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Bei Entscheidungen über inhaltliche Fragen von Lehre und Forschung und bei Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen wirken die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht mit.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

(6) Der Prüfungsausschuss wird von dem/der Vorsitzenden einberufen. Die Einberufung muss erfolgen, wenn mindestens drei Mitglieder dies verlangen. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter/Stellvertreterinnen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Der Prüfungsausschuss veranlasst die Exmatrikulation des/der Studierenden durch das Studierendensekretariat, wenn gemäß § 25 Abs. 2 eine Studienleistung im Bachelor- bzw. Master-Studiengang als „endgültig nicht bestanden“ bewertet wird.

(8) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Kandidatin/dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen und zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(9) Wird ein Mitglied von einer dem Prüfungsausschuss vorliegenden Prüfungsangelegenheit selbst betroffen, wirkt er in dieser Angelegenheit nicht mit.

§ 8

Prüfer/in und Beisitzer/in

(1) Der Prüfungsausschuss vergibt die Prüfungsberechtigung und bestellt für die Prüfungsleistungen, die an der Universität Siegen erbracht werden, den Prüfer/die Prüferin und den Beisitzer/die Beisitzerin. Er kann die Bestellung dem/der Vorsitzenden oder dem/der Stellvertreter/in übertragen. Zum Prüfer/zur Prüferin darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Diplom- oder Master-Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem der Prüfung vorangehenden Studienabschnitt eine selbständige Lehrtätigkeit in dem betreffenden Lehrgebiet an der Universität Siegen ausgeübt hat. Zum Beisitzer/zur Beisitzerin darf nur bestellt werden, wer einen fachlich einschlägigen Diplom-, Master- oder Bachelor-Studiengang oder eine vergleichbare Prüfung erfolgreich abgelegt hat.

(2) Die Prüfer/innen sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. Die Prüfer/innen und die Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 9

Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

(1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in einem vergleichbaren Studiengang an anderen Universitäten in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung von Amts wegen anerkannt.

(2) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen an der Universität Siegen oder an anderen Universitäten in der Bundesrepublik Deutschland werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird.

(3) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(4) In staatlich anerkannten Fernstudien oder vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Bundesländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- oder Prüfungsleistungen von Amts wegen angerechnet. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz zu beachten.

(5) Leistungen, die mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung an dem Versuch Oberstufenkolleg Bielefeld in dem Wahlfach Technik erbracht worden sind, werden als Studienleistungen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

(6) Zuständig für die Anrechnung von Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen nach den Absätzen 1 bis 5 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreter zu hören.

(7) Studienbewerber/Studienbewerberinnen, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 67 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden, entsprechend dem Ergebnis der Einstufungsprüfung, bestimmte Studien- und Prüfungsleistungen erlassen. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.

(8) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Anzahl der Prüfungsversuche der nichtbestandenen Prüfungen und die Noten, sofern die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Noten im Europäischen Kredit-Transfer-System (ECTS) werden in vergleichbare Noten umgerechnet. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird für die bestandenen Prüfungen der Vermerk „bestanden“ mit dem Hinweis auf Anerkennung im Zeugnis aufgenommen.

§ 10

Industriepraktikum

(1) Im Industriepraktikum soll der/die Studierende durch eigene handwerkliche Tätigkeit die Werkstoffe und ihre Bearbeitbarkeit kennenlernen und im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten einen Überblick über Fertigungseinrichtungen und Fertigungsverfahren sowie einen Einblick in das Zusammenspiel von

technischen, organisatorischen, wirtschaftlichen und internationalen Aspekten im Industriebetrieb erhalten. Dabei soll der/die Studierende auch die soziale Seite des Arbeitsprozesses kennenlernen.

(2) Die Richtlinien für die Durchführung des Industriepraktikums sind in der Praktikantenordnung des Fachbereichs Maschinentechnik festgelegt.

(3) Über die Anerkennung des Industriepraktikums und über die Anrechnung praktikumsentsprechender Tätigkeiten entscheidet auf Antrag der/die Vorsitzende des Praktikantenamtes.

II. Prüfungen im Bachelor- und Master-Studiengang

§ 11

Zulassung zu den Prüfungen im Bachelor-Studiengang

(1) Der Antrag auf Zulassung zu den Prüfungen in einem Bachelor-Studiengang ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Mit der Anmeldung zur ersten Prüfung nach § 13 Abs. 1 hat der Kandidat/die Kandidatin die nachfolgend aufgeführten Nachweise beizufügen:

1. der Nachweis, dass er/sie im entsprechenden Bachelor-Studiengang an der Universität Siegen eingeschrieben oder als Zweithörer gemäß § 71 HG zugelassen ist,
2. eine tabellarische Beschreibung des bisherigen Bildungsgangs,
3. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat/die Kandidatin bereits einen vergleichbaren Bachelor-, Master- oder Diplomstudiengang an einer Universität nicht oder endgültig nicht bestanden hat, ob er/sie seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat oder ob er/sie sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.

(2) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss oder gemäß § 7 Abs. 3 dessen Vorsitzender/Vorsitzende.

(3) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn

- a) der Kandidat/die Kandidatin im entsprechenden Bachelor-Studiengang an der Universität Siegen nicht eingeschrieben oder nicht als Zweithörer gemäß § 71 HG zugelassen ist oder
- b) die Unterlagen unvollständig sind oder
- c) der Kandidat/die Kandidatin einen vergleichbaren Bachelor-, Master- oder Diplomstudiengang an einer Universität in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder
- d) der Kandidat/die Kandidatin sich bereits in einem Prüfungsverfahren in dem gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang befindet.

(4) Für die Zulassung zu Prüfungen kann zusätzlich ein Teilnahmenachweis gemäß den Prüfungsordnungen der verschiedenen Studiengänge für zugehörige Übungen erforderlich sein.

§ 12

Zulassung zu den Master-Prüfungen

(1) Der Antrag auf Zulassung zu den Prüfungen in einem Master-Studiengang ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Mit der Anmeldung zur ersten Prüfung nach § 13 Abs. 1 hat der Kandidat/die Kandidatin die nachfolgend aufgeführten Nachweise beizufügen:

1. der Nachweis, dass er/sie im entsprechenden Master-Studiengang an der Universität Siegen eingeschrieben oder als Zweithörer gemäß § 71 HG zugelassen ist,
2. eine tabellarische Beschreibung des bisherigen Bildungsgangs,

3. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat/die Kandidatin bereits einen vergleichbaren Bachelor-, Master- oder Diplomstudiengang an einer Universität nicht oder endgültig nicht bestanden hat, ob er/sie seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat oder ob er/sie sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.

(2) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss oder gemäß § 7 Abs. 3 dessen Vorsitzender/Vorsitzende.

(3) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn

- a) der Kandidat/die Kandidatin im entsprechenden Master-Studiengang an der Universität Siegen nicht eingeschrieben oder nicht als Zweithörer gemäß 71 HG zugelassen ist oder
- b) die Unterlagen unvollständig sind oder
- c) der Kandidat/die Kandidatin einen vergleichbaren Bachelor-, Master- oder Diplomstudiengang an einer Universität in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder
- d) der Kandidat/die Kandidatin sich bereits in einem Prüfungsverfahren in dem gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang befindet.

(4) Für die Zulassung zu Prüfungen kann zusätzlich ein Teilnahmenachweis gemäß den Prüfungsordnungen der verschiedenen Studiengänge für zugehörige Übungen erforderlich sein.

§ 13

Anmeldung zu den Prüfungen

(1) Zu jeder Prüfung ist eine Anmeldung erforderlich.

(2) Für schriftliche Prüfungen legt der Prüfungsausschuss eine Anmeldezeit fest, während der der Kandidat/die Kandidatin sich schriftlich anmelden muss. Dieser Anmeldezeitraum soll so festgelegt werden, dass er eine Woche vor Beginn des ersten Prüfungszeitraumes nach § 16 Abs. 2 endet. Der Kandidat/die Kandidatin kann sich bis eine Woche vor Beginn des jeweiligen Prüfungstermins wieder schriftlich von der Prüfung abmelden. Danach sind Rücktritte nur bei Nachweis stichhaltiger Gründe unter Beachtung von § 24 Abs. 2 zulässig.

(3) Für mündliche Prüfungen ist eine Zulassungsbescheinigung erforderlich, die vom Prüfungsamt ausgestellt wird und dem Prüfer/der Prüferin vorliegen muss. Ohne diese Zulassungsbescheinigung kann eine mündliche Prüfung nicht abgelegt werden. Bei mündlichen Prüfungen muss der Rücktritt spätestens drei Werktage vor dem betreffenden Prüfungstermin erklärt werden. Die Abmeldung hat gegenüber dem Prüfer zu erfolgen.

(4) Die oben genannten Voraussetzungen werden im Falle des § 9 Abs. 7 durch eine entsprechende Feststellung der Einstufungsprüfung ganz oder teilweise ersetzt.

§ 14

Art und Umfang der Prüfungen

(1) Die Prüfungen erstrecken sich auf Kenntnisse in den Modulelementen nach dem jeweiligen Studienplan.

(2) Die Prüfungsart ist entweder eine 60- oder 120-minütige schriftliche Prüfung („SP1“ bzw. „SP2“) oder eine 20- bis 40-minütige mündliche Prüfung („MP“). Nach nicht bestandenen Versuchen bei einer schriftlichen Prüfung kann sich gemäß § 16 Abs. 5 eine Ergänzungsprüfung anschließen. In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag des Prüfers anstelle einer Prüfungsklausur eine mündliche Prüfung für eine Kandidatin oder einen Kandidaten genehmigen.

§ 15

Nachteilsausgleich für behinderte Studierende

Macht eine Kandidatin/ein Kandidat durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie/er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher oder psychischer Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungen in der vorgesehenen Form abzulegen, gestattet die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder ihre/seine Stellvertreterin/Stellvertreter der Kandidatin/dem Kandidaten, gleichwertige Prüfungen in anderer Form und/oder anderem zeitlichen Rahmen zu erbringen.

§ 16

Ablauf und Wiederholung von Prüfungen

(1) In einer Prüfung soll der Kandidat/die Kandidatin nachweisen, dass er/sie in begrenzter Zeit ein Problem mit den geläufigen Methoden des Faches erkennen und Wege zu einer Lösung und eine Lösung finden kann. Die zugelassenen Hilfsmittel sind spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin vom Prüfer bekanntzugeben.

(2) Der Prüfungsausschuss legt für jedes Modulelement, bei dem eine schriftliche Prüfung (SP1 oder SP2) vorgesehen ist, zu Beginn eines jeden Semesters zwei Prüfungszeiträume fest.

(3) Prüfungen, die gemäß § 17 mit „nicht ausreichend“ bewertet sind, können einmal wiederholt werden. In höchstens vier Modulelementen des Bachelor- oder Master-Studienganges kann eine in der ersten Wiederholung nicht bestandene Prüfung ausnahmsweise ein zweites Mal wiederholt werden. Hierzu hat der Kandidat/die Kandidatin einen schriftlichen Antrag an den zuständigen Prüfungsausschuss zu stellen. Fehlversuche in demselben Modulelement in einem anderen Studiengang an der Universität Siegen oder in gleichwertigen Modulelementen anderer Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden angerechnet. Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden, sofern nicht die Regelung des Freiversuchs (§ 18) greift.

(4) Die Wiederholung einer Prüfung soll zum nächstmöglichen Prüfungstermin abgelegt werden; sie muss jedoch spätestens zum übernächsten Prüfungstermin erfolgen. Bei Versäumnis dieser Wiederholungsfrist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Kandidat/die Kandidatin hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Dies ist dem Prüfungsausschuss schriftlich zu belegen.

(5) Nach dem nichtbestandenem schriftlichen ersten Prüfungsversuch oder nach der nichtbestandenem schriftlichen ersten Wiederholungsprüfung hat der Kandidat/die Kandidatin die Möglichkeit, sich einer mündlichen Ergänzungsprüfung von in der Regel mindestens 20 und höchstens 40 Minuten Dauer zu unterziehen. Der Prüfungsausschuss legt den Prüfungstermin fest, er soll innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der schriftlichen Prüfung liegen. Die mündliche Ergänzungsprüfung wird von einem Prüfer/einer Prüferin in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers/einer sachkundigen Beisitzerin (§ 8 Abs. 1) in der Regel als Einzelprüfung abgenommen. Vor der Festsetzung des Ergebnisses hat der Prüfer/die Prüferin den Beisitzer/die Beisitzerin zu hören. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Ergänzungsprüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung ist dem Kandidaten/der Kandidatin im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben. In begründeten Ausnahmefällen kann anstelle der mündlichen Ergänzungsprüfung eine schriftliche Prüfung stattfinden. Die Ergänzungsprüfung kann nur mit der Note „ausreichend“ (4,0) oder „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet werden.

(6) Von dem Prüfer/der Prüferin oder ggfs. vom Prüfungsamt sind mindestens zwei Termine festzulegen, die innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse liegen sollen und an dem der Kandidat/die Kandidatin Einblick in die bewertete schriftliche Prüfung nehmen kann. Wider-

spruch ist nur innerhalb einer Frist von einem Monat nach der Einsichtnahme in schriftlicher Form an den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zulässig.

(7) Für mündliche Prüfungen legt der Prüfer/die Prüferin einen Prüfungstermin fest.

(8) Mündliche Prüfungen können entweder vor mehreren Prüfern/innen (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer/einer Prüferin in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Einzelprüfungen oder als Gruppenprüfungen abgelegt werden. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 17 hört der Prüfer/die Prüferin die anderen an einer Kollegialprüfung mitwirkenden Prüfer/innen oder die Beisitzer/innen.

(9) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse einer mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Kandidaten/der Kandidatin in der Regel im Anschluss an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.

§ 17

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern/Prüferinnen festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

für eine hervorragende Leistung	1,0; 1,3	= sehr gut
für eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt	1,7; 2,0; 2,3	= gut
für eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht	2,7; 3,0; 3,3	= befriedigend
für eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt	3,7; 4,0	= ausreichend
für eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt	4,3; 4,7; 5,0	= nicht ausreichend

(2) Setzt sich eine Prüfungsleistung aus mehreren mit mindestens „ausreichend“ bewerteten Teilleistungen zusammen oder wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüfern und Prüferinnen mit mindestens „ausreichend“ bewertet, wird die Note aus dem arithmetischen Mittel (mit einer Dezimalstelle hinter dem Komma ohne Rundung) der - gegebenenfalls mit der Anzahl der zugeordneten ECTS-Kreditpunkte gewichteten Teilnoten - wie folgt festgesetzt:

Arithmetisches Mittel aus den Teilnoten	Note
1,0 - 1,2	1,0
1,3 - 1,5	1,3
1,6-1,9	1,7
2,0-2,2	2,0
....	
3,6 - 3,9	3,7
4,0	4,0

(3) Eine Umrechnung in die ECTS-Notenskala ist gemäß nachfolgendem Schema hinzuzufügen:

Deutsche Note	ECTS-Grade	ECTS-Definition
1,0; 1,3	A	Excellent
1,7; 2,0	B	Very good
2,3; 2,7	C	Good
3,0; 3,3;	D	Satisfactory
3,7; 4,0	E	Sufficient
4,3; 4,7; 5,0	FX/F	Failed

(4) Die Note einer schriftlichen Prüfung soll dem Kandidaten/der Kandidatin spätestens sechs Wochen nach der Prüfung bekannt gegeben werden.

§ 18 Freiversuch

(1) Legt ein/e Kandidat/in

- eines Bachelor-Studiengangs oder
- eines Master-Studiengangs

innerhalb der Regelstudienzeit und nach ununterbrochenem Studium zu dem laut Studienverlaufsplan vorgesehenen Termin oder auch früher eine Prüfung an der Universität Siegen ab und besteht sie/er diese Prüfung nicht, so gilt sie als nicht unternommen (Freiversuch). Ein zweiter Freiversuch ist ausgeschlossen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Prüfung wegen eines ordnungswidrigen Verhaltens, insbesondere eines Täuschungsversuchs, für nicht bestanden erklärt wurde.

(2) Bei der Berechnung des in Absatz 1 Satz 1 genannten Zeitpunktes bleiben Fachsemester unberücksichtigt und gelten nicht als Unterbrechung, während derer der Kandidat/die Kandidatin nachweislich wegen längerer schwerer Krankheit oder aus einem anderen zwingenden Grund am Studium gehindert war. Ein Hinderungsgrund ist insbesondere anzunehmen, wenn mindestens vier Wochen der Mutterschutzfrist in die Vorlesungszeit fallen. Für den Fall der Erkrankung ist erforderlich, dass der Kandidat/die Kandidatin sich unverzüglich einer amtsärztlichen Untersuchung unterzogen hat und mit der Meldung das amtsärztliche Zeugnis vorlegt, das die medizinischen Befundtatsachen enthält, aus denen sich die Studienunfähigkeit ergibt.

(3) Unberücksichtigt bleiben Fachsemester in angemessenem Umfang, höchstens jedoch bis zu drei Semester, wenn der Kandidat/die Kandidatin nachweislich während dieser Zeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgeschriebenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule tätig war.

(4) Wer eine Prüfung bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 3 bestanden hat, kann zur Verbesserung der Note die Prüfung an derselben Hochschule einmal wiederholen. Die Anmeldung hierzu ist zum nächsten Prüfungszeitraum zu stellen.

(5) Erreicht der Kandidat/die Kandidatin in der Wiederholungsprüfung eine bessere Note, so wird diese im Zeugnis als Note eingetragen und der Berechnung der Gesamtnote der Bachelor- bzw. Master-Prüfung zugrunde gelegt.

§ 19 Bachelor- und Master-Arbeit

(1) In einem Bachelor-Studiengang ist während des sechsten Semesters die **Bachelor-Arbeit**, in einem Master-Studiengang während des vierten Semester die **Master-Arbeit** anzufertigen. Dabei soll der Kandidat/die Kandidatin zeigen, dass er/sie in der Lage ist, innerhalb der im Studienverlaufsplan vorgegebenen Bearbeitungszeit ein ihm/ihr gestelltes Problem selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Ausgabe, Betreuung und Bewertung der Arbeit sind in den Prüfungsordnungen der jeweiligen Studiengänge festgelegt.

(3) Den Kandidaten/ Kandidatinnen ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Arbeit zu machen. Auf Antrag sorgt der/die Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses dafür, dass ein Kandidat/eine Kandidatin rechtzeitig ein Thema für eine Arbeit erhält.

(4) Die Arbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

(5) Die Ausgabe des *Themas* der Arbeit und die Festlegung der beiden Prüfer/innen erfolgt durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(6) Das Thema der Arbeit und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Arbeit innerhalb des im Studienverlaufsplan vorgegebenen Bearbeitungszeitraums abgeschlossen werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats zurückgegeben werden. Ausnahmsweise kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall auf begründeten Antrag den Bearbeitungszeitraum für die Bachelor- oder Masterarbeit um bis zu sechs Wochen verlängern.

(7) Bei der Abgabe der Arbeit hat der Kandidat/die Kandidatin schriftlich zu versichern, dass er seine/ihre Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen/ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

(8) Die Bachelor- und Master-Arbeit soll vorzugsweise in Deutsch, in Abstimmung mit dem Betreuer auch in Englisch oder einer anderen Sprache verfasst werden. Notwendige Detailergebnisse können gegebenenfalls zusätzlich in einem Anhang zusammengefasst werden. Eine Zusammenfassung mit Titel auf Deutsch und Englisch ist immer voranzustellen.

(9) Bestandteil der Bachelor- und Master-Arbeit ist jeweils ein Abschlussvortrag, in dem der Kandidat/die Kandidatin die Aufgabenstellung, wesentliche Arbeitsschritte und das Ergebnis der Arbeit vorstellt. Dem Vortrag schließt sich eine Diskussion über die Arbeit an. Der Vortrag mit Diskussion soll mindestens 20 Minuten und höchstens 40 Minuten dauern. Der Prüfer/die Prüferin legt den Termin des Vortrags fest und lädt dazu ein.

§ 20 Annahme und Bewertung der Bachelor- bzw. Master-Arbeit

(1) Die Bachelor- bzw. Master-Arbeit ist fristgemäß im Prüfungsamt in zweifacher Ausfertigung in gebundener Form abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Zustellung der Arbeit

durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post (Poststempel) maßgebend. Wird die Arbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(2) Die Arbeit wird von beiden Prüfern/Prüferinnen begutachtet und unter Einschluss des Abschlussvortrags benotet. Die Bewertung ist entsprechend § 17 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die beiden Prüfer/innen wird die Note der Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden Noten gebildet und auf die in § 17 genannten Notenstufen gerundet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0, wird vom Prüfungsausschuss ein dritter Prüfer/eine dritte Prüferin zur Bewertung der Arbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Arbeit aus dem „gerundeten“ arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Arbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ (4,0) oder besser sind.

§ 21

Wiederholung der Bachelor- und Master-Arbeit

Die Bachelor- bzw. Master-Arbeit kann bei „nicht ausreichenden“ Leistungen einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der zweiten Arbeit in der in § 19 Abs. 6 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Kandidat/die Kandidatin bei der Anfertigung der ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Arbeit ist ausgeschlossen.

§ 22

Leistungsnachweise

(1) Die Leistungsnachweise erstrecken sich auf die Module oder Modulelemente, die im jeweiligen Studienverlaufsplan mit der Prüfungsart „LN“ gekennzeichnet sind.

(2) Ein Kandidat/eine Kandidatin erwirbt die ECTS-Kreditpunkte für einen Leistungsnachweis, wenn er/sie an der betreffenden Lehrveranstaltung regelmäßig teilgenommen hat und die in ihr behandelten Probleme unter Anleitung weitgehend selbstständig bearbeiten kann. Im Einzelnen wird der Nachweis hierfür erbracht durch

- ein Fachgespräch oder
- eine selbstständige schriftliche Fragenbeantwortung oder
- eine selbstständige schriftliche Lösung gestellter Aufgaben oder
- selbstständig angefertigte Zeichnungen oder
- eine selbstständig angefertigte Ausarbeitung oder
- ein Referat.

Die Anforderungen für einen Leistungsnachweis gibt der verantwortlich Lehrende spätestens zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekannt.

§ 23

Zusatzmodule, -elemente

(1) Der Kandidat/die Kandidatin kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen oder Modulelementen einer Prüfung unterziehen.

(2) Das Ergebnis der Prüfung in diesen zusätzlichen Modulen oder Modulelementen wird auf Antrag des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 24

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat/die Kandidatin zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er/sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von dieser zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten triftigen Gründe müssen dem zuständigen Prüfungsausschuss innerhalb von 5 Werktagen (Eingang im Prüfungsamt) schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten/der Kandidatin bzw. eines von ihm/ihr allein zu versorgenden Kindes kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird dem Kandidaten/der Kandidatin mitgeteilt, zu welchem Termin er/sie sich der Prüfung zu unterziehen hat. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe nicht als triftig an, wird die Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet. Der Prüfungsausschuss teilt dem Kandidat diesen Entscheid schriftlich mit einer Rechtsbehelfsbelehrung mit.

(3) Versucht der Kandidat/die Kandidatin, das Ergebnis seiner/ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung, z.B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Ein/e Kandidat/in, der/die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem/der jeweiligen Prüfer/ Prüferin oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Wird der Kandidat/die Kandidatin von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann er/sie verlangen, dass diese Entscheidung von dem Prüfungsausschuss überprüft wird.

(4) Der Kandidat/die Kandidatin kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem Prüfungstermin schriftlich beantragen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Vor der Entscheidung des Prüfungsausschusses ist dem Kandidaten/der Kandidatin Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten/der Kandidatin unverzüglich schriftlich mit einer Rechtsbehelfsbelehrung mitzuteilen und zu begründen.

§ 25

Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

(1) Der Bachelor- bzw. Master-Studiengang ist bestanden, wenn die Noten sämtlicher benoteter Studienleistungen mindestens „ausreichend“ (bis 4,0) sind.

(2) Der Bachelor- bzw. Master-Studiengang gilt als „endgültig nicht bestanden“, wenn eine Prüfung endgültig nicht bestanden ist oder wenn die Bachelor- bzw. Master-Arbeit im Wiederholungsfall gemäß § 21 mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde.

(3) Die Gesamtnote im Bachelor- bzw. Master-Studiengang errechnet sich als arithmetisches Mittel mit einer Dezimalstelle aus den mit der Anzahl der zugeordneten ECTS-Kreditpunkte gewichteten Noten aller Prüfungen einschließlich der Bachelor- bzw. Master-Arbeit. Die Gesamtnote des bestandenen Bachelor- bzw. Master-Studienganges lautet:

Deutsche Note	ECTS-Grade	ECTS-Definition	Deutsche Übersetzung
1,0 – 1,5	A	Excellent	mit Auszeichnung
1,6 – 2,0	B	Very good	sehr gut
2,1 – 3,0	C	Good	gut
3,1 – 3,5	D	Satisfactory	befriedigend
3,6 – 4,0	E	Sufficient	ausreichend
4,1 – 5,0	F	Fail	nicht bestanden

(4) Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Hat der Kandidat/die Kandidatin alle erforderlichen Studienleistungen eines Bachelor- bzw. Master-Studiengangs erbracht und legt er/sie den Nachweis über das erforderliche Industriepraktikum vor, erhält er/sie ein Zeugnis, das folgende Angaben enthält:

- Universität Siegen, zuständiger Fachbereich/ zuständige Fachbereiche
- Name, Vorname, Geburtsdatum und Geburtsort des Kandidaten/der Kandidatin
- Bezeichnung des Studiengangs
- eine Angabe über die Regelstudienzeit
- sämtliche Prüfungen, in denen ECTS-Kreditpunkte erworben wurden, sowie die dabei erzielte Deutsche Note und die entsprechende Note der ECTS-Notenskala sowie ggfs. die Angabe, an welcher Universität die Studienleistungen erbracht wurden
- die Leistungsnachweise
- das Thema und die Note der Bachelor- bzw. Master-Arbeit mit Abschlussvortrag
- die Gesamtnote in der oben angegebenen Notenskala (mit Dezimalzahl) mit einem Hinweis, aus welchen Studienleistungen und mit welcher Gewichtung die Gesamtnote gebildet wurde
- auf Antrag des Kandidaten/der Kandidatin die Ergebnisse der Prüfungen in den zusätzlichen Modulen oder Modulelementen nach § 23
- Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist
- Unterschrift des/der Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses
- das Siegel der Universität Siegen

(6) Mit dem Zeugnis wird der Absolventin/dem Absolvent ein „Diploma Supplement“ ausgehändigt, das über das individuelle Profil des absolvierten Studiengangs informiert.

(7) Bei endgültigem Nichtbestehen des Bachelor- bzw. Master-Studiengangs wird dem Kandidaten/der Kandidatin auf Antrag eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Studienleistungen und deren Noten mit Dezimalzahl enthält und erkennen lässt, dass der Bachelor- bzw. Master-Studiengang nicht abgeschlossen ist.

§ 26 Urkunde

(1) Mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten/der Kandidatin eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Abschlussgrades gemäß § 3 beurkundet.

(2) Die Urkunde wird vom Dekan/der Dekanin oder den Dekaninnen/Dekanen des Fachbereichs/der Fachbereiche gemäß Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Siegen versehen.

III. Übergangsmöglichkeiten zwischen dem Bachelor- und einem entsprechenden Diplom-Studiengang

§ 27 Erwerb des Vordiploms

Hat ein Kandidat/eine Kandidatin alle Studienleistungen, die für die Diplom-Vorprüfung erforderlich sind, erbracht, wird ihm/ihr auf Wunsch ein Zeugnis darüber ausgehändigt.

§ 28 Übergangsmöglichkeiten

- (1) Studierende mit abgeschlossenem Bachelor-Studium können auf Antrag ihr Studium in einem Diplomstudiengang fortsetzen.
- (2) Beim Übergang vom Bachelor- in einen Diplom-Studiengang und umgekehrt werden Prüfungsleistungen in gleichwertigen Modulen bzw. Modulelementen gegenseitig anerkannt. Dies schließt bestandene und nicht bestandene Prüfungen ein.
- (3) Zum Abschluss der letzten Prüfung für den Diplom-Studiengang muss ein zusätzliches Praktikum von mindestens fünf Wochen nachgewiesen werden.

IV. Übergangsmöglichkeiten zwischen dem Master- und einem entsprechenden Diplom-Studiengang

§ 29 Übergangsmöglichkeiten

- (1) Beim Übergang vom Master- in einen Diplom-Studiengang und umgekehrt werden Prüfungsleistungen in gleichwertigen Modulen bzw. Modulelementen gegenseitig anerkannt. Dies schließt bestandene und nicht bestandene Prüfungen ein.
- (2) Beim Übergang vom Master- in einen Diplom-Studiengang und umgekehrt werden Industriepraktika mit gleichwertigen Tätigkeiten gegenseitig anerkannt.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 30 Ungültigkeit der Bachelor- und Master-Prüfung

- (1) Hat der Kandidat/die Kandidatin bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat/die Kandidatin getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat/die Kandidatin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des

Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat/die Kandidatin die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist dem Kandidaten/der Kandidatin Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 31

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) In schriftliche Prüfungsarbeiten kann der Kandidat/die Kandidatin unter Einhaltung der in § 16 Abs. 6 genannten Fristen Einsicht nehmen.

(2) Nach Abschluss der Bachelor- oder Master-Prüfung wird dem Kandidaten/der Kandidatin auf Antrag Einsicht in die Gutachten der Prüfer/innen zur Bachelor- bzw. Master-Arbeit und in die Prüfungsprotokolle der mündlichen Prüfungen gewährt. Der Antrag ist binnen einem Monat nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bei dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Der Vorsitzende/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 32

Aberkennung des Bachelor- und Master-Grades

Die Aberkennung des Abschlussgrades erfolgt, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. Über die Aberkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 33

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.10.2005 in Kraft. Sie wird in dem Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs 11 - Maschinenbau vom 28.09.2005.

Siegen, den 16. März 2006

Die Rektorin

gez. Th. Hantos

(Prof. in Dr. Theodora Hantos)